



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22 IO40 WIEN 1 O150165-0 http://wien.arbeiterkammer.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Abt IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr) Radetzkystraße 2 1030 Wien

 
 Ihr Zeichen
 Unser Zeichen
 Bearbeiter/in
 Tel
 501 65 Fax
 Datum

 8MVIT-160.000/0004-IV/ST5/2011
 UV-GSt/Ma
 Richard Ruziczka
 DW 2423
 DW 2105
 12.9.2011

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (25.StVO-Novelle)

Durch die oa Gesetzesnovelle soll im Sinne der Entscheidung der Datenschutzkommission eine eindeutige gesetzliche Grundlage für eine Geschwindigkeitsüberwachung durch Gemeinden geschaffen werden, die künftig automatisierten Geschwindigkeitsüberwachungen in Form von punktuellen Geschwindigkeitsmessungen durchführen dürfen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Zusätzlich sind Parkerleichterungen für Hebammen bei der Geburtshilfe vorgesehen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) befürwortet diese Gesetzesnovelle grundsätzlich, regt aber an, eine Evaluierung der Wirksamkeit der Übertragung verkehrspolizeilicher Aufgaben, wie sie in § 94c (3) ermöglicht wird, im Hinblick auf eine tatsächliche Erhöhung der Verkehrssicherheit mittelfristig durchzuführen. Aus Sicht der BAK wird eine über den vorliegenden Entwurf hinausgehende Ausweitung der Gemeindekompetenzen in diesem Zusammenhang jedenfalls abgelehnt. In diesem Sinne erachtet die BAK die Formulierung in § 94c (3) "... hinsichtlich der punktuellen Geschwindigkeitsmessung gemäß § 98b hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden…" als zu umfassend. Es sollte den Gemeinden ohne eigenen Wachkörper nur gestattet werden, an einzelnen

Seite 2 BUNDESARBEITSKAMMER

Straßen im Sinne der Erhöhung der Verkehrssicherheit stationäre Geschwindigkeitsmessungen zu installieren. Demgemäß sollte die Wortfolge "aller oder nur" im zweiten Satz des § 94c (3) gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel Präsident Günther Chaloupek
iV des Direktors